

# KOMMERZIELLE AUSSCHREIBUNGS- BEDINGUNGEN RAHMENVEREIN- BARUNG

---

**Fahrräder und Elektrofahrräder**

**Rahmenvereinbarung für das Los 01 und das Los 03**

Auftraggeber  
die Republik Österreich (Bund),  
die Bundesbeschaffung GmbH

sowie alle weiteren Auftraggeber gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Kundenliste.

– kurz „Auftraggeber“ genannt –

alle vertreten durch die  
Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien  
– kurz „BBG“ genannt –

**Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 2801.04947**



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Begriffsdefinitionen und Form des Textes .....	5
1.2	Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren.....	5
<b>2</b>	<b>Parteien der Rahmenvereinbarung.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bestandteile der Rahmenvereinbarung.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Vereinbarungsgegenstand .....</b>	<b>6</b>
4.1	Ziel dieser Rahmenvereinbarung.....	6
4.2	Mengengerüst .....	6
<b>5</b>	<b>Auftragserteilung und Abwicklung.....</b>	<b>7</b>
5.1	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers .....	7
5.2	Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen .....	7
<b>5.2.1</b>	Allgemein .....	7
5.2.2	Direktabrufe.....	7
5.2.3	Abruf mit Konkretisierung .....	7
5.2.4	Erneuter Aufruf zum Wettbewerb (EAW) – Los 03 .....	8
5.3	Nutzung des elektronischen Einkaufssystems (e-Shop).....	9
5.3.1	Allgemeines .....	9
5.3.2	Katalogerstellung und -pflege .....	9
5.3.3	Bestellungen.....	11
5.4	Storno .....	13
<b>6</b>	<b>Der Auftragnehmer und die BBG .....</b>	<b>13</b>
6.1	Vertragsübergabegespräch .....	13
6.2	Hotline .....	13
6.3	Einhebung der Verwaltungscharge .....	14
6.4	Controlling-Berichtspflicht.....	14
6.5	Auditierung .....	15
6.6	Subunternehmer der BBG .....	16
6.7	Servicegebühr .....	16
6.8	Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG .....	16
6.9	Haftung .....	16
<b>7</b>	<b>Leistungsgegenstand .....</b>	<b>17</b>
7.1	Leasingfinanzierung .....	17
7.2	Vorgehensweise beim Abruf .....	17
7.3	Wartung .....	17
7.4	Einschulung.....	18
7.5	Versicherung.....	18
7.5.1	Versicherungsgegenstand .....	18
7.5.2	Versicherte Ereignisse .....	19

7.5.2.1.1	Arbeitgeber Ausfallversicherung .....	19
7.5.2.1.2	Langzeiterkrankung .....	19
7.5.2.1.3	Todesfall .....	20
7.5.2.1.4	Kündigung/Einvernehmliche Auflösung .....	20
7.5.2.1.5	Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) /Dienstunfähigkeit .....	20
7.5.2.2	Einbruchdiebstahl .....	20
7.5.2.3	(Einfacher) Diebstahl .....	21
7.5.2.4	Raub .....	21
7.5.2.5	Vandalismus .....	21
7.5.2.6	Schäden am Fahrrad oder Elektrofahrrad .....	21
7.5.2.7	Fahrrad/Elektrofahrrad Assistance .....	22
7.5.2.8	Akkuschutz .....	22
7.5.2.9	Schäden durch Naturgewalten .....	22
7.5.2.10	Weitere Festlegungen .....	23
7.6	Vertragsbeendigung .....	23
<b>8</b>	<b>Leistungsabwicklung .....</b>	<b>23</b>
8.1	Lieferfrist .....	23
8.2	Lieferbedingungen .....	23
8.3	Fachliche Übernahme und Abnahme .....	24
<b>9</b>	<b>Entgelt und Zahlungsbedingungen .....</b>	<b>24</b>
9.1	Entgelt .....	24
9.1.1	Entgeltanpassung aufgrund Zinsänderung .....	25
9.1.2	Weitere Anpassungen .....	25
9.2	Wertsicherung für Wartung und Versicherung .....	26
9.2.1	Erste Anpassung nach Ablauf der Festpreisbindung .....	26
9.2.2	Weitere Anpassungen .....	26
9.2.3	Einleitung einer Indexanpassung .....	27
9.3	Zahlungsbedingungen .....	27
<b>10</b>	<b>Rechnungslegung .....</b>	<b>27</b>
10.1	Art der Rechnungslegung .....	27
10.2	Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG .....	27
10.3	Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer .....	28
10.4	Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer .....	28
10.5	Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze .....	28
<b>11</b>	<b>Sonstige Pflichten des Auftragnehmers .....</b>	<b>29</b>
11.1	Subunternehmer des Auftragnehmers .....	29
11.2	Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse .....	30
11.3	Meldepflichten .....	30
11.4	Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts .....	31
11.5	Verschwiegenheitspflichten .....	31
11.6	Datenschutz .....	32
11.6.1	Umfang .....	32
11.6.2	Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters .....	32
11.6.3	Ort der Durchführung der Datenverarbeitung .....	33

11.6.4	Sub-Auftragsverarbeiter .....	34
11.7	Veröffentlichungen .....	34
<b>12</b>	<b>Leistungsstörungen und Haftung .....</b>	<b>34</b>
12.1	Garantie .....	34
12.2	Haftung und Gewährleistung .....	34
12.3	Verzug – Vertragsstrafe .....	35
12.4	Schad- und Klagoshaltung .....	36
<b>13</b>	<b>Vertragsdauer und Vertragsbeendigung .....</b>	<b>36</b>
13.1	Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....	36
13.2	Auflösung aus wichtigem Grund .....	36
<b>14</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>37</b>
14.1	Schriftform .....	37
14.2	Anzuwendendes Recht .....	38
14.3	Aufrechnungsverbot .....	38
14.4	Gerichtsstand .....	38
14.5	Salvatorische Klausel .....	38

## 1 Vorbemerkung

### 1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes

- [01] Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die hier angeführten Begriffe jeweils zu verstehen wie folgt:
- **Tage:** Alle Kalendertage
  - **Werkstage:** Die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite gesetzliche Feiertage in der Republik Österreich
  - **Fahrzeug:** Fahrräder und Elektrofahrräder
- [02] Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

### 1.2 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren

- [03] Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001, i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes.
- [04] Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4, 166 bis 168 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.
- [05] Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018.

## 2 Parteien der Rahmenvereinbarung

- [06] Parteien der Rahmenvereinbarung sind
- [07] einerseits die Republik Österreich (Bund), die Bundesbeschaffung GmbH sowie alle weiteren Auftraggeber gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Kundenliste, als Auftraggeber
- [08] sowie
- [09] andererseits der im Vergabeverfahren GZ 2801.04947 ermittelte Bestbieter je Los als Auftragnehmer.

### 3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

- [10] Die Rahmenvereinbarung besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden:
- unterfertigtes Angebotsschreiben samt Bietererklärungen
  - ausgefülltes Leistungsverzeichnis gemäß Angebot des Auftragnehmers
  - Beilage „Elektronische Bestellvorlage“
  - sonstige Bestandteile des Angebotes des Auftragnehmers
  - allfällige Fragenbeantwortungen
  - Kundenliste der BBG
- [11] Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt.

### 4 Vereinbarungsgegenstand

#### 4.1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- [12] Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Leasingfinanzierung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern (Los 01) für öffentliche Auftraggeber nach den Bestimmungen gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung.
- [13] Die Vergabe gliedert sich in folgende Lose:

[14]

<b>Los:</b>	<b>Leistungsgegenstand/Region</b>
<b>Los 1:</b>	Leasing von Fahrrädern und Elektrofahrrädern
<b>Los 3:</b>	Erneuter Aufruf zum Wettbewerb

[15]

- Dieses Dokument bezieht sich auf das Los 1 und Los 3.

#### 4.2 Mengengerüst

- [16] Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können insgesamt Leistungen in folgendem Ausmaß beschafft werden:

<b>Los:</b>	<b>Maximaler Abrufwert exkl. USt</b>
<b>Los 1:</b>	22 300 000,00 €
<b>Los 3:</b>	8 460 000,00 €

[17]

- Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen.

[18]

- Der maximale Abrufwert kann um 300% überstiegen werden.

## 5 Auftragserteilung und Abwicklung

### 5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- [19] Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, die mit der Beauftragung und Durchführung der konkreten Einzelleistung auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche werden von jenem Auftraggeber wahrgenommen, der die jeweilige Leistung abgerufen hat. Zuständiger Ansprechpartner beim Auftraggeber ist grundsätzlich die abrufende Stelle.
- [20] Der Auftragnehmer wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an die betroffenen Auftraggeber. Behauptet der jeweilige Auftraggeber Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer die BBG unverzüglich darüber zu informieren.
- [21] Die Rechte und Pflichten, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden von der BBG wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme allfälliger Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung.

### 5.2 Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen

#### 5.2.1 Allgemein

- [22] Die Zuschläge (Abrufe) werden im Einzelnen über das nachstehend beschriebene elektronische Katalogsystem erteilt.
- [23] Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur auf Grund derartiger Abrufe tätig werden; widrigenfalls steht dem Auftragnehmer kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandsatz zu.

#### 5.2.2 Direktabrufe

- [24] Direktabrufe sind zulässig für alle im Leistungsverzeichnis definierten Produkte, sofern die Leistungs- und Vertragsbedingungen nicht geändert werden.
- [25] Die jeweiligen konkreten Zuschläge werden unmittelbar auf Grund der Bedingungen des ursprünglichen Angebotes erteilt, § 365 BVerG 2018 bleibt davon unberührt.

#### 5.2.3 Abruf mit Konkretisierung

- [26] Abrufe mit Konkretisierung sind zulässig für alle nicht im Leistungsverzeichnis definierten Produkte, oder wenn die Leistungs- und Vertragsbedingungen geändert werden.

[27] Die jeweiligen konkreten Zuschläge werden in diesem Fall erst nach schriftlicher Aufforderung zur Konkretisierung (Vervollständigung, Abänderung oder Verbesserung) des jeweiligen Angebotes nach den in den Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung ursprünglich genannten Bedingungen / auf Grundlage der vervollständigten Bedingungen der Rahmenvereinbarung erteilt.

[28] Im Falle der Konkretisierung der Angebote dürfen folgende Änderungen jedenfalls nicht vorgenommen werden:

- Veränderungen an den Bestimmungen hinsichtlich
- e-Shop (Punkt 5.3)
- Auftragnehmer und BBG (Punkt 6)
- Rechnungslegung (Punkt 10)
- Berichtspflicht (Punkt 6.4)

[29] Es bestehen folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten:

- Änderung der Bestimmungen und Leistungen hinsichtlich Wartung und Versicherung
- Änderungen an den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sind möglich.
- Die Inanspruchnahme von zusätzlichen oder anderen Finanzierungsdienstleistungen (zB: Vollamortisations Leasing) ist möglich.
- Zusatzvereinbarungen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung mit geändertem Leistungsumfang sind möglich.
- Der Wert der abzurufenden Fahrzeuge kann den der angebotenen Fahrzeuge um ein Vielfaches übersteigen oder unterschreiten
- Abruf von Fahrrädern ohne Elektroantrieb ist möglich

#### **5.2.4 Erneuter Aufruf zum Wettbewerb (EAW) – Los 03**

[30] Ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb ist zulässig für alle nicht im Leistungsverzeichnis definierten Produkte, oder wenn die Leistungs- und Vertragsbedingungen geändert werden.

[31] Die jeweiligen konkreten Zuschläge hinsichtlich der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge werden in folgender Weise erteilt:

[32] Nach Vervollständigung der Bedingungen der Rahmenvereinbarung für die Vergabe der Aufträge durch den Auftraggeber wird dieser schriftlich jene Parteien der Rahmenvereinbarung, die die nunmehr konkret nachgefragte Leistung erbringen können, konsultieren und eine angemessene Frist zur Abgabe eines neuerlichen Angebotes für den konkretisierten Einzelauftrag festsetzen.

[33] Die einzelnen Partner der Rahmenvereinbarung sind jedoch nicht verpflichtet ein Angebot zu legen.

[34] Im Rahmen des EAW können mehrere Angebotsrunden (Verhandlungen inkl. Aufforderungen zur Angebotslegung bis zum Last and final Offer) durchgeführt werden. Bei Bedarf kann eine weitere Verhandlungsrunde inklusive Angebotslegung durchgeführt werden.

- [35] Sofern nicht anders geregelt geht aus einem EAW immer ein Rahmenvertrag mit verbindlicher Abrufmenge hervor.
- [36] Der EAW erfolgt durch die BBG oder nach Freigabe durch diese direkt vom betreffenden Auftraggeber.
- [37] Sofern ein Auftraggeber den EAW selbst durchführt, haben sich die Bieter vor Angebotslegung über die erteilte BBG-Freigabe zu versichern (Vorliegen einer BBG-GZ). Der Zuschlag wird dem am besten bewerteten Angebot gemäß den Zuschlagskriterien in den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erteilt.
- [38] Nachfolgende Punkte für Abrufe auf Basis eines EAW gelten unverändert in vollem Umfang und können nur seitens der BBG geändert werden:
- Nutzung des elektronischen Katalogsystems e-Shop (Punkt 5.3)
  - Servicegebühr (Punkt 6.6)
  - V-Charge (Punkt 6.3)
  - Berichtspflicht (Punkt 6.4)
  - Auditierung (Punkt 6.5)
  - Rechnungslegung (Punkt 10)

## 5.3 Nutzung des elektronischen Einkaufssystems (e-Shop)

### 5.3.1 Allgemeines

- [39] Die BBG stellt ein elektronisches Einkaufssystem (e-Shop.gv.at) für den Abruf von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen zur Verfügung.
- [40] Die jeweiligen Auftraggeber und weitere Vertragspartner der BBG sind in den Stammdaten des elektronischen Einkaufssystems mit einer Kundennummer hinterlegt.
- [41] Der Auftragnehmer hat sich nach Abschluss der Rahmenvereinbarung über das BBG-Portal für einen Zugang zum e-Shop zu registrieren (Selbstregistrierung). Der Zugang zum e-Shop (Lieferantenzugang) ermöglicht ihm die Verwaltung seiner Daten, die Übersicht von Bestellungen und, sofern benötigt, die Rechnungslegung.
- [42] Der Auftragnehmer hat im e-Shop einen Katalog gemäß 5.3.2 anzulegen und laufend aktuell zu halten.
- [43] Die Bestellungen (Abrufe) erfolgen gemäß Punkt 5.3.3 grundsätzlich über den e-Shop.

### 5.3.2 Katalogerstellung und -pflege

#### Allgemeine Informationen

- [44] Der Auftragnehmer hat folgende allgemeine Beilagen an die BBG (km@bbg.gv.at) zu übermitteln, die für die Darstellung im e-Shop verwendet werden:
- ein Symbolbild/Logo zur Darstellung des Auftragnehmers (jpg-Format, 360 x 200 bis 540 x 300 Pixel)

- ein Symbolbild/Logo zur Darstellung des Kataloges, d.h. zur Visualisierung des Auftragsgegenstandes (jpg - Format, 360 x 200 bis 540 x 300 Pixel)
- ein Beschreibungstext über den Auftragnehmer (max. 3.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) ohne Hyperlinks

[45] Soweit die bereitgestellten Informationen oder Bilder nicht mehr aktuell sind, hat der Auftragnehmer dies der BBG zu melden und eine aktualisierte Version bereit zu stellen.

### **Katalogerstellung**

[46] Der Auftragnehmer hat die vom Leistungsverzeichnis umfassten Leistungen mittels eines elektronischen Kataloges spätestens 14 Werktagen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im e-Shop hochzuladen und freizugeben.

[47] Die BBG stellt im e-Shop Informationen zu der Rahmenvereinbarung und den angebotenen Leistungen zur Verfügung.

### **Katalogupdates**

[48] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Katalog selbstverantwortlich zu pflegen und den Content aktuell zu halten. Der Katalog muss zu jedem Zeitpunkt den Anforderungen der Rahmenvereinbarung entsprechen.

[49] Die technische Bereitstellung der Kataloginhalte und –preise (Katalogupdates) und erforderliche Aktualisierungen sind mit der BBG abzustimmen.

[50] Der Auftragnehmer hat die BBG zuvor in Kenntnis zu setzen. Sollen Änderungen per Stichtag im System durchgeführt werden, sind diese der BBG spätestens 4 Werktagen zuvor zu übermitteln.

### **Katalogkorrekturen**

[51] Sollten in den bereits aktiven Katalogen den Rahmenvereinbarungsbedingungen widersprechende Inhalte festgestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer innerhalb von 2 Werktagen richtig zu stellen und das Katalogfile der BBG erneut zu übermitteln.

### **Technische Anforderungen**

[52] Die Erstellung, Bearbeitung oder Übermittlung des Kataloges kann über 2 Wege erfolgen:

- via Excelfile – das dafür zu verwendende Katalogexcelfile wird Ihnen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung per Mail übermittelt
- via BMCat – (siehe [www.bmecat.de](http://www.bmecat.de)) der Katalog ist dabei in der Version 1.2 zu erstellen und bereits als vollständiges xml-file inkl. der benötigten DTD -Dateien (Document Type Definition) und Multimediateilen via Upload im e-Shop an die BBG zu übermitteln

[53] Der Auftragnehmer hat anknüpfend an seine Erfahrungen mit produktspezifischem Kundensuchverhalten die Inhalte des Katalogs in Abstimmung mit der BBG nutzerfreundlich zu gestalten.

- [54] Kataloge und deren Produkte sind gemäß dem Produkt-Klassifizierungssystem „eCl@ss“ eindeutig, in der 4 Ebene zugeordnet zu klassifizieren und darzustellen. Die konkret erfolgte Klassifizierung ist pro Artikel im Katalogimportfile zu hinterlegen.
- [55] Es ist jeweils eine von der BBG unterstützte Fassung von „eCl@ss“ zu verwenden (derzeit Release 8.0 bis 13.0; siehe <https://eclass.eu/eclass-standard/content-suche>). Der Auftragnehmer wird bei einer allfälligen Änderung von der BBG informiert. Die „eCl@ss“ steht den Auftragnehmern, vorbehaltlich Änderungen durch den Anbieter, kostenlos zur Verfügung.
- [56] Der darzustellende Katalogcontent hat auf den Standarddefinitionen von BMEcat – Muss- und Kann-Felder im erforderlichen Ausmaß aufzubauen. Der BBG sind außerdem sämtliche Produktdatenblätter (.pdf File) und Bilddateien (.jpg Format) in einer Multimediatei zu Verfügung zu stellen. Der Katalogcontent ist durchgehend in deutscher Sprache zu erstellen.

### **Kontrolle durch die BBG**

- [57] Der Auftragnehmer hat für die technische und inhaltliche Korrektheit des Kataloges Sorge zu tragen. Von Seiten der BBG werden die zur Verfügung gestellten Dateien einerseits technisch auf mögliche Importfehler bzw. -warnungen, andererseits inhaltlich – allerdings nur stichprobenweise – geprüft. Diese Prüfung kann bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen. Sofern die Importdatei des Auftragnehmers im System der BBG technische Mängel aufweist bzw. geforderte Mindestanforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit der BBG eine entsprechende Änderung des Importfiles innerhalb von 4 Werktagen vorzunehmen und der BBG erneut zu übermitteln. Dies gilt auch für die mangelhafte Hinterlegung geforderter Merkmale und Klassifizierungen.
- [58] Hat der Auftragnehmer den Katalog nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt oder notwendige Updates oder Korrekturen nicht zeitgerecht vorgenommen, so ist die BBG berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen den Katalog auf Basis der vom Auftragnehmer vorgelegten Informationen selbst zu erstellen oder anzupassen und dem Auftragnehmer den entsprechenden Aufwand zu verrechnen. Für die Verrechnung des Aufwandes wird ein Satz von EUR 153,-- zuzüglich USt pro aufgewendete Arbeitsstunde angesetzt. Es wird auf halbe Stunden aufgerundet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch im Fall der Erstellung des Kataloges durch die BBG die inhaltliche Richtigkeit zu prüfen und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen.
- [59] Die BBG hat das Recht, den Katalog vorläufig zu deaktivieren und damit weitere Abrufe technisch zu unterbinden, soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Katalogerstellung und -pflege nicht nachkommt und daher kein vereinbarungskonformer Katalog zur Verfügung steht.

### **5.3.3 Bestellungen**

- [60] Der Zuschlag konkreter Einzelaufträge (Abruf) auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist über den e-Shop der BBG zu tätigen.
- [61] Die Abrufe erfolgen grundsätzlich mittels „Katalogbestellung“. Bei Katalogbestellungen werden die jeweils im Katalog abgebildeten Leistungen unmittelbar zu den hinterlegten Konditionen bestellt.
- [62] Darüber hinaus sind „Freitextbestellungen“ möglich. Bei einer Freitextbestellung werden die jeweils vom Abruf umfassten Leistungen sowie der Wert unter Bezugnahme auf das Angebot des Auftragnehmers manuell im e-

Shop eingetragen. Das entsprechende Angebot wird als Anhang im e-Shop hochgeladen und der Bestellung angehängt

- [63] Auf Anfrage des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, im e-Shop eine elektronische Vorlage entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zusammenzustellen. Wird ein Angebot des Auftragnehmers eingeholt, ist dieses – sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht – vom Auftragnehmer als elektronische Vorlage direkt im e-Shop zur Verfügung zu stellen.
- [64] Die elektronische Vorlage wird dabei über eine im e-Shop integrierte Vorlagenfunktion übermittelt. Der Auftragnehmer hat bei der Anlage der Vorlagenpositionen die Wahl zwischen
  - der detaillierten Erfassung: hierbei werden die einzelnen Leistungspositionen aufgelistet, die Gesamtsumme errechnet sich automatisch
  - dem Hinzufügen von Produkten aus dem lieferanteneigenen Produktkatalog
  - der formularbasierten Erfassung, welche in ausgewählten Fällen durch die BBG erstellt und zur Verfügung gestellt werden.
- [65] Ergänzend können vom Auftragnehmer der elektronischen Vorlage zusätzliche Dokumente (z.B. Produktdatenblätter, Anleitungen, etc.) beigefügt werden.
- [66] Nach erfolgreicher Übermittlung der elektronischen Vorlage an den Auftraggeber wird der Auftraggeber via E-Mail über den Erhalt der Vorlage informiert, wenn ein Kundennutzer als Empfänger eingetragen wurde. Wurde die Vorlage an eine Organisation gelegt, muss der „Einlöse-Code“ der Vorlage dem Kunden bekannt gegeben werden. Der Code wird vom e-Shop erstellt und ist in den Voragedetails ersichtlich.
- [67] Der Auftraggeber kann auf Basis dieser elektronischen Vorlage seine Bestellung vornehmen.
- [68] Mit Übermittlung des Abrufes (Bestellung) kommt der Vertrag über die abgerufene Leistung rechtsgültig zustande. Eine Ablehnung der Bestellung ist daher nicht mehr möglich, sofern nicht ausdrücklich eine solche Möglichkeit vereinbart wurde.
- [69] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich laufend über allfällige Abrufeingänge zu informieren.
- [70] Der Auftragnehmer ist verpflichtet innerhalb von 3 Werktagen, direkt im e-Shop Auftragsbestätigungen zu erstellen und an die jeweilige abrufende Stelle zu übermitteln. Die Auftragsbestätigung dient der Dokumentation des Eingangs, hat jedoch für das Zustandekommen des Vertrages keine Relevanz.
- [71] Aufträge über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Freigabe durch die BBG erlaubt.
- [72] In solchen Fällen müssen bei Bestellungen folgende Referenzen angegeben werden:
  - BBG-Partnernummer des Bestellers
  - BBG-Geschäftszahl
- [73] Die BBG hat das einseitige Recht, die in der Beilage „Elektronische Bestellvorlage“ dargestellten technischen Abläufe erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung informiert.

## 5.4 Storno

- [74] Die Stornierung von zugeschlagenen Aufträgen ist nicht vorgesehen. Eine Auflösung darf nur einvernehmlich vorgenommen werden.

# 6 Der Auftragnehmer und die BBG

- [75] Im Rahmen der Abwicklung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erbringt die BBG Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere die Bereitstellung des elektronischen Katalogsystems (siehe Punkt 5.3), die Bereitstellung des Systems zur Abwicklung der Rechnungslegung (siehe Punkt 10) sowie die Leistungen in den Punkten 6.1 und 6.2.
- [76] Der Auftragnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, die hier definierten Nebenleistungen zu erbringen und eine Servicegebühr zu zahlen.
- [77] Diese Leistungen sind integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge und können nicht gesondert gekündigt oder aufgelöst werden.

## 6.1 Vertragsübergabegespräch

- [78] Die BBG schult die Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Informationsgespräches hinsichtlich der kritischen Erfolgsfaktoren der Rahmenvereinbarung, der einzelnen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie der allfälligen Controlling-Berichtspflichten. Das Informationsgespräch findet entweder in den Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH oder als Konferenz im Wege von Telekommunikationseinrichtungen statt. Der Termin wird einvernehmlich vereinbart, der Auftragnehmer stellt die Verfügbarkeit der relevanten Mitarbeiter in diesem Zeitraum sicher.
- [79] Es muss zumindest ein für die Themen Angebotslegung, Bestellabwicklung, Controlling und Rechnungslegung kompetenter Vertreter des Auftragnehmers an dem Informationsgespräch teilnehmen.

## 6.2 Hotline

- [80] Die BBG stellt dem Auftragnehmer eine Hotline zur Verfügung, über die werktags Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 13:30 Uhr qualifizierte Auskünfte zum e-Shop sowie der E-Vergabe erteilt werden.

## 6.3 Einhebung der Verwaltungscharge

- [81] Öffentliche Auftraggeber gemäß Kundenliste der BBG (vgl. die den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Kundenliste) haben eine Verwaltungscharge (V-Charge) für die Inanspruchnahme von Leistungen der BBG zu entrichten.

- [82] Der Auftragnehmer hat den Abruppreis einschließlich V-Charge Anteil, zuzüglich der gesetzlichen Steuern, zu verrechnen und einzuheben.
- [83] Die V-Charge wird als Aufschlag auf den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu verrechnenden Preis exkl. USt, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die V-Charge beträgt 2%. Die BBG behält sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vor, die V-Charge zwischen 0% und 3% anzupassen.
- [84] Dieser Preis plus V-Charge ergibt den Abruppreis. Dieser Preis ist daher für den Bund und für die Kunden gemäß Kundenliste unterschiedlich hoch. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird nur noch der Abruppreis dargestellt. Die V-Charge wird daher weder bei der Bestellung noch auf der Rechnung als eigene Position ausgewiesen.
- [85] Im e-Shop werden automatisch die Abruppreise ausgewiesen. Für Kunden gemäß Kundenliste rechnet das System automatisch die V-Charge ein. Somit erfolgen Bestellungen aus dem e-Shop in der korrekten Höhe (zugeschlagener Preis + V-Charge).
- [86] Bei allfälliger Aufforderung zur Konkretisierung des Angebotes hat der Auftragnehmer die V-Charge auf seinen jeweils kalkulierten Preis aufzuschlagen und so den Abruppreis zu ermitteln. Dieser wird im konkretisierten Angebot dargestellt.
- [87] Der Auftragnehmer hat die eingehobene V-Charge zuzüglich 20% USt an die BBG weiter zu geben. Die BBG wird daher die entsprechenden Beträge dem Auftragnehmer verrechnen.

## 6.4 Controlling-Berichtspflicht

- [88] Die BBG hat, sofern in Folge beim Auftraggeber und/oder bei der vergebenden Stelle vorliegender organisatorischer oder technischer Anlässe nicht sämtliche Rechnungen in der gemäß Punkt 10 geforderten Art und Weise erstellt werden, das Recht, Controllingberichte entsprechend den folgenden Bestimmungen vom Auftragnehmer zu verlangen.
- [89] Der Auftragnehmer hat diesfalls quartalsmäßig spätestens bis zum 15. des Folgemonats eine Gesamtaufstellung über die abgerechneten Aufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form per E-Mail an controlling@bbg.gv.at zu übermitteln.
- [90] Es sind insbesondere folgende Daten durch Verwendung des BBG-Formblattes Berichterstattung (das Formblatt ist abrufbar unter folgendem Link) zu übermitteln, wobei als Stichtag für die Berichterstattung das jeweilige Rechnungsdatum gilt:
- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
  - Partnernummer
  - Abrufende Stelle
  - Datum der Bestellung\*
  - Datum der Lieferung\*
  - Rechnungsdatum
  - Re.-Nr.
  - Abrufmenge
  - Mengeneinheit

- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Abrufwert exkl. MwSt.
- Steuersatz
- Abrufwert brutto\*
- e-Shop Bestell-Nr.
- Straße/Nr.
- Postleitzahl
- Ort
- Kategorien K1 – K7\*
- e-Shop Bestellung ja/nein

\* Hinweis auf Kannfelder (Felder ohne \* sind Mussfelder)

- [91] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Unterabteilung, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Die Adressfelder (Straße, PLZ, Ort) beziehen sich auf die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.
- [92] Als Datenformate sind .xls, csv oder ascii-files zu verwenden, wobei als Spaltentrennzeichen ;(Strichpunkt) zum Einsatz gelangt. Ein Muster für den Bericht ist unter dem Link in Randziffer [126] abrufbar.
- [93] Sofern seitens der BBG Bedenken betreffend die Vollständigkeit der Controlling-Meldungen des Auftragnehmers bestehen, trifft den Auftragnehmer eine Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer stimmt daher bereits im Voraus der Überprüfung der gemeldeten Controlling-Daten durch die BBG bzw. durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort zu.

## 6.5 Auditierung

- [94] Der Auftragnehmer hat, nach Aufforderung durch die BBG, verpflichtend für ein Audit zur Verfügung zu stehen.
- [95] Die BBG informiert den Auftragnehmer mindestens 14 Tage in Voraus, wenn sie beabsichtigt, die Vertragserfüllung nachzuprüfen. Die BBG wird hierfür einen ausgebildeten Prüfer beauftragen, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt und nicht zwingend dem Unternehmen angeschlossen sein muss. Der Prüfer bzw. die prüfende Organisation darf nicht in Verbindung zum Auftragnehmer oder dessen Wettbewerber stehen. Die Überprüfung findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Auftragnehmer muss dem Prüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung angemessenweise verlangen kann. Diese Informationen werden ausschließlich zur Prüfung der Vertragserfüllung verwendet.
- [96] Im Rahmen des Audits wird, gemeinsam mit dem Auftragnehmer, ein verbindliches umzusetzendes Maßnahmenpaket erarbeitet, dass die Einhaltung der vertraglich festgelegten Regelungen garantieren und die Zusammenarbeit zwischen BBG, Auftraggeber und Auftragnehmer verbessern soll. Dem Auftragnehmer entstehen für das Audit keine externen Kosten

## 6.6 Subunternehmer der BBG

- [97] Die BBG hat das Recht, für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Unterstützungsleistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen (Subunternehmer).

## 6.7 Servicegebühr

- [98] Die vom Auftragnehmer für die Unterstützungsleistungen der BBG zu zahlende Servicegebühr wird auf Basis des vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu verrechnenden Preises exkl. USt und exkl. V-Charge, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die Servicegebühr beträgt 0,8%.
- [99] Die Servicegebühr wird dem Auftragnehmer von der BBG verrechnet.

## 6.8 Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG

- [100] Die Zahlungsfrist für Rechnungen der BBG gemäß diesem Kapitel beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftragnehmer definierten Eingangsstelle zu laufen.
- [101] Die Verrechnung erfolgt jeweils gesammelt quartalsweise. Der Rechnungsbetrag der BBG berechnet sich auf Basis der vom Auftragnehmer im vorangegangenen Quartal an die Auftraggeber verrechneten Rechnungsbeträge. Allfällige anfallende Bankspesen und/oder -gebühren sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu zahlen und können der BBG nicht weiterverrechnet werden.

## 6.9 Haftung

- [102] Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen haftet die BBG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate eingeschränkt.
- [103] Die BBG haftet nicht für die Richtigkeit von vom Auftragnehmer an die BBG übermittelten Informationen, insbesondere der hinterlegten Adressen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die BBG keine Kontrolle von Daten übernimmt, soweit eine Prüfpflicht nicht ausdrücklich geregelt wurde.
- [104] Die BBG haftet nicht für Fehler, die während der Übertragung über das Internet (insbesondere ausgefallene DNS Server, Fehler beim Webservice des vom BMF zur Verfügung gestellten Portals) oder bei der Zuordnung beim Empfänger (insbesondere catch-all Alias, SPAM-Filter, überfüllte Mailbox beim Mailprovider des Rechnungsempfängers, weiters gelöschter Mail Account beim Rechnungsempfänger, mangelnde Erreichbarkeit des Servers des Mailproviders des Rechnungsempfängers) auftreten.

## 7 Leistungsgegenstand

- [105] Der Leistungsgegenstand ist die Leasingfinanzierung, Wartung, Versicherung und Lieferung von Fahrrädern mit Elektroantrieb (Fahrzeuge) für die Dauer von 48 Monaten.
- [106] Die Leistung ist gemäß den Regelungen im Rahmenvereinbarung sowie den Vorgaben in dem Leistungsverzeichnis auszuführen.
- [107] Die Lieferung eines Sicherheitsschlusses mit einem Wert von mind. 48 Euro brutto (mind. AXA Safety Index 7) ist ebenfalls Leistungsgegenstand und wird nicht gesondert verrechnet.

### 7.1 Leasingfinanzierung

- [108] Der Auftragnehmer räumt den Auftraggebern das alleinige und ausschließliche Recht ein, die bereitgestellten Fahrzeuge einzusetzen. Die Leasinglaufzeit beträgt 48 Monate. Die Fahrräder werden, zum Ende der Laufzeit, vom Auftraggeber an den Auftragnehmer retourniert; damit ist der Einzelvertrag erfüllt.
- [109] Der Auftragnehmer hat das Fahrzeug, am Ende der Leasinglaufzeit, dem Auftraggeber, zum kalkulierten Restwert anzubieten. Sollte es durch den Auftraggeber gewünscht sein, wird der Auftragnehmer dem nutzenden Mitarbeiter ein Kaufangebot für das von ihm genutzte Fahrzeug unterbreiten. Sollte weder der Auftraggeber noch der nutzende Mitarbeiter das Fahrzeug erwerben wollen, ist das Fahrzeug durch den Auftragnehmer zu verwerten.
- [110] Die Rückgabe eines Fahrzeugs (Beendigung des Einzelleasingvertrags) innerhalb der Leasinglaufzeit muss ohne weitere Kosten für den Auftragnehmer möglich sein.
- [111] Weitere Bestimmungen zum Leasing siehe Punkt 9.1 (Entgelt).

### 7.2 Vorgehensweise beim Abruf

- [112] Der Mitarbeiter besichtigt beim Partnerstandort des Auftragnehmers das Fahrzeug und bekundet eine Nutzungsabsicht. Der Auftragnehmer hat ein für ihn verbindliches Angebot für das gewählte Fahrzeug zu erstellen. Dieses ist dem Auftraggeber zur Freigabe in elektronischer Form zu übermitteln.
- [113] Ist der Auftraggeber das BMI, so ist das Angebot an die vom BMI nach Abschluss der Rahmenvereinbarung genannten Stellen in elektronischer Form zu übermitteln.

### 7.3 Wartung

- [114] Die Wartungsleistung wird am Partnerstandort des Auftragnehmers durchgeführt und umfasst die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsereignisse (inkl. Material und Arbeitszeit); das sind unter anderem:
  - Groben Schmutz des Rahmens & Antriebsstranges entfernen
  - Kontrolle Antrieb (Kurbel/Kette/Kranz)

- Antriebssatz auf Verschleiß prüfen & schmieren
  - Bremsen + Schaltung reinigen & Funktionsüberprüfung
  - Kontrolle der Lichtanlage (StVO tauglich)
  - Federgabel von grobem Schmutz befreien & Stand-/Tauchrohre schmieren
  - Sichtkontrolle bei sicherheitsrelevanten Teilen auf etwaige Beschädigungen
  - Grundreinigung
  - Antriebssatz & Bremsen auf Verschleiß prüfen & Justage der Schaltung & Bremsen
  - Kontrolle der Reifen & Felgen inkl. Herstellung des korrekten Luftdruckes
  - Zentrieren der Laufräder in ausgebautem Zustand, bei Bedarf
  - Alle Schrauben auf richtiges Drehmoment kontrollieren
  - Schmieren aller beweglichen Teile
  - Ausbauen, reinigen & schmieren des Steuerlagers mit Funktionsüberprüfung
  - Ausbauen, reinigen & schmieren des Nabellagers mit Funktionsüberprüfung
- [115]* Ersatz- und Verschleißteile sind Teil der Wartung und werden nicht getrennt in Rechnung gestellt.
- [116]* Nutzende Mitarbeiter sind verpflichtet, zumindest einmal jährlich ein Service durch einen Partnerstandort des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

## 7.4 Einschulung

- [117]* Die nutzenden Mitarbeiter haben bei Übergabe des Fahrzeuges eine umfassende Einschulung (Komponenten, Funktionsweise, ggf. Software, etc.) durch den Auftragnehmer, am Standort des ausliefernden Händlers, zu erhalten. Weiters ist ein Bremstest durchzuführen. Die Übergabetermine sind mit dem nutzenden Mitarbeiter abzustimmen.

## 7.5 Versicherung

### 7.5.1 Versicherungsgegenstand

- [118]* Versicherungsschutz besteht für das abgerufene Fahrzeug, sobald dieses vom Partnerstandort erfolgreich an den nutzenden Mitarbeiter übergeben worden ist und ist daher ausschließlich für neue Fahrzeuge möglich.
- [119]* Versichert sind zusätzlich Teile, die fest mit dem Fahrzeug verbundenen sind (z. B. Sattel, Lenker, Lampen), die für den Betrieb des Fahrzeuges notwendig sind. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrzeug fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrzeug verbunden. Zubehör, welches mitgeleast wird (festverbunden und lose) gilt als versichert (z.B. Anhänger).

- [120] Versichert sind außerdem die dazugehörenden Sicherheitsschlösser, das mitgelieferte Ladegerät und die Steuereinheit.
- [121] Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten Fahrzeug am selben Tag gekauft werden (versicherte Teile).
- [122] Die Versicherungsdauer für alle originalen Akkus am Fahrzeug ist mit 48 Monaten begrenzt.

## 7.5.2 Versicherte Ereignisse

### 7.5.2.1 Arbeitgeber Ausfallversicherung

- [123] Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung gilt für alle nutzenden Mitarbeiter unabhängig von Alter/Geschlecht/etc. Leasingnehmer können alle öffentlichen Auftraggeber sein, die zur Zahlung eines Monatsentgeltes verpflichtet sind.
- [124] Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung bei Ausfall der Nutzer durch:
  - 7.5.2.1.1 Langzeiterkrankung
    - [125] Der Versicherer leistet Entschädigung ab vollem Wegfall des Monatsentgeltes für vereinbarte Gesamtleasingraten inkl. der Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) als Nettobetrag, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten als Bruttbetrag, die für die geleasten Fahrzeuge der nutzenden Mitarbeiter nach Unfällen und/oder Krankheit weiter gezahlt werden müssen, soweit der nutzende Mitarbeiter unvorhergesehen arbeitsunfähig wird und aus der Entgeltzahlung herausfällt, begrenzt auf 5.000€ (brutto) je Fahrzeug.
    - [126] Die Vorlage der Krankmeldung für den Zeitraum ab Wegfall der Entgeltzahlung löst einen versicherten Schaden aus. Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn der versicherte nutzende Mitarbeiter infolge einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt.
    - [127] Krankheit im Sinne des Vertrags ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand. Als Krankheit gelten auch Unfälle. Im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne Entgeltzahlung leistet der Versicherer. Voraussetzung ist, dass der nutzende Mitarbeiter während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Gehalts- oder Lohnzahlung gegen den mitversicherten Auftraggeber hat und ein Fahrzeug im Zuge der Gehaltsumwandlung nutzen. Über das Monatsende der Wirksamkeit Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) hinaus wird keine Entschädigung geleistet. Bis zum Eintritt des Rentenbescheids ggf. gezahlte bzw. zu zahlende Entschädigungsbeträge, die für den vorangegangenen Zeitraum der bis dato attestierten Krankheit geleistet wurden bzw. werden müssen, bleiben hiervon unberührt. Das Feststellungsdatum ist das Bescheiddatum des ersten Bescheides über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“). Verstirbt der nutzende Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall der Lohnfortzahlung, leistet der Versicherer bis Monatsende des Sterbedatums.

### 7.5.2.1.2 Todesfall

- [128] Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme des geleasten Fahrzeuges. Im Todesfall des nutzenden Mitarbeiters wird der Einzelleasingvertrag beendet, soweit er nicht anderweitig (per Umschreibung) fortgeführt wird. Die Vorlage der Sterbeurkunde oder die Abmeldebestätigung vom Sozialversicherungsträger kann einen versicherten Schaden auslösen.

### 7.5.2.1.3 Kündigung/Einvernehmliche Auflösung

- [129] Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme des geleasten Fahrzeuges, das an einen klar definierten nutzenden Mitarbeiter übergeben wurden, sofern das Arbeitsverhältnis in dem vereinbarten Überlassungszeitraum seitens des Auftraggebers oder des nutzenden Mitarbeiters mittels Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beendet wird.
- [130] Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Kündigung/Einvernehmlicher Auflösung oder die Abmeldebestätigung vom Sozialversicherungsträger löst einen versicherten Schaden aus.

### 7.5.2.1.4 Elternkarenz inkl. Schutzfrist

- [131] Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme bzw. die Erstattung der Gesamtleasingraten des geleasten Fahrzeuges, die einen klar definierten nutzenden Mitarbeiter übergeben wurden, sofern dieser in dem vereinbartem Überlassungszeitraum wegen Elternkarenz/Schutzfrist freigestellt wird.
- [132] Die Freistellung wegen Elternkarenz/Schutzfrist löst einen versicherten Schaden aus.
- [133] Im Rahmen der Schadensmeldung aufgrund von Elternkarenz/Schutzfrist kann sich der Arbeitgeber/Arbeitnehmer einmalig zwischen zwei Durchführungswegen entscheiden:

- Durchführungsweg Radrückgabe: Das Fahrzeug wird vorzeitig zurückgegeben und der Leasingvertrag wird beendet.
- Durchführungsweg Ratenerstattung: Für den Zeitraum der genommenen Elternkarenz (ab Beginn Schutzfrist) bis Leasinglaufzeitende (max. 18 Monate) werden die Gesamtleasingraten erstattet und der Leasingvertrag bleibt bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass nach den 18 Monaten der Arbeitgeber/Arbeitnehmer unabhängig der Nutzung den Leasingvertrag weiterführen muss.

### 7.5.2.1.5 Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) /Dienstunfähigkeit

- [134] Der Versicherer leistet Entschädigung für die Abwicklungskosten in Fällen von Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) oder Dienstunfähigkeit des nutzenden Mitarbeiters (Beamten). Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) oder der Dienstunfähigkeit löst einen versicherten Schaden aus.

## 7.5.2.2 Einbruchdiebstahl

- [135] Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in Gebäude bzw. Räumlichkeiten eines Gebäudes

- durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- einschleicht und aus versperrten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen von Schlossern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; (falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden)
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in anderen Räumlichkeiten als jene Räumlichkeiten, in denen sich das versicherte Fahrzeug befindet, oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

#### 7.5.2.3 (Einfacher) Diebstahl

[136] Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter das versicherte Fahrzeuge entwendet (= Totaldiebstahl), ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt.

#### 7.5.2.4 Raub

[137] Die Zerstörung und den Verlust versicherter Sachen durch Beraubung liegt vor, wenn:

- versicherte Sachen, unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt sind, das versicherte Fahrzeug zu benützen, weggenommen werden oder dessen Herausgabe erzwungen wird;
- der Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt sind, das versicherte Fahrzeug zu benützen, infolge eines körperlichen Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme versicherter Sachen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt

#### 7.5.2.5 Vandalismus

[138] Die Kosten einer notwendigen Reparatur durch einen autorisierten Fachhändler werden im Falle von Vandalismus übernommen.

#### 7.5.2.6 Schäden am Fahrrad oder Elektrofahrrad

[139] Die Kosten einer notwendigen Reparatur eines Schadens durch einen autorisierten Fachhändler werden im Falle von

- Fall-/Sturz und Unfall,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern

[140] Übernommen

### 7.5.2.7 Fahrrad/Elektrofahrrad Assistance

- [141] Wenn das versicherte e-Bike infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig (defekt) ist, wird mit max. 200 Euro pro Versicherungsfall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder den Transport (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Fahrzeugwerkstatt oder zu dem Ausgangspunkt oder Zielort Ihrer Tagesetappe organisiert (ohne Reparaturkosten).
- [142] Wenn ein Defekt länger als 3 Werkstage nicht behoben werden kann so ist den nutzenden Mitarbeitern kostenfrei ein Fahrzeug (in passender Größe) zur Verfügung zu stellen. Die nutzenden Mitarbeiter werden dem Auftragnehmer den Ort bekannt geben, von welchem das defekte Fahrzeug abzuholen ist. Die Frist der 3 Werkstage beginnt ab Meldung des Defekts zu laufen.

### 7.5.2.8 Akkuschutz

[143] Für den Akku werden die Kosten der notwendigen Reparatur übernommen, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Fall-/Sturz und Unfallschäden
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung
- Schäden durch Witterungseinflüsse wie Regen (Feuchtigkeit), Frost, Hitze, beschädigt wird.

[144] Erbringt der Akku nach Eintritt eines vorgenannten Schadens nur noch höchstens 50 Prozent, der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität, muss ein Ersatz- Akku gleicher Art und Güte zur Verfügung gestellt werden. Als Versicherungswert für den Akku gilt die Wiederbeschaffung zum Neuwert. Die Kosten für Prüfung und Arbeitszeit durch den Auftragnehmer werden ebenfalls übernommen.

### 7.5.2.9 Schäden durch Naturgewalten

[145] Die Kosten einer notwendigen Reparatur eines Schadens durch einen autorisierten Fachhändler werden im Falle von folgenden Punkten übernommen:

- Wasserschäden (bspw. auf Grund von Überschwemmungen und Regen)
- Sturm (bspw. Wind, Hagel und Blitzeinschlag)
- Erdbeben
- Hitze (bspw. Hitzewellen und Feuer)
- Schnee und Eis

### 7.5.2.10 Weitere Festlegungen

- [146] Wenn ein Versicherungsfall eintritt, der den Austausch oder Ersatz des Fahrzeugs zur Folge hat (Diebstahl, Vandalismus, etc.), so muss das zur Verfügung gestellte Fahrzeug fabrikneu sein; die Versicherungsleistung erfolgt zum Neuwert des Fahrzeugs.

## 7.6 Vertragsbeendigung

- [147] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vier Wochen vor Vertragsbeendigung darauf hinzuweisen, dass der Leasingvertrag demnächst endet.
- [148] Der Auftraggeber hat daraufhin dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob das Fahrzeug zum kalkulierten Restwert aus der Vereinbarung „herausgekauft“ werden soll und ob das Kaufangebot an den Auftraggeber oder den zu nutzenden Mitarbeiter adressiert werden soll.
- [149] Insofern der Auftraggeber und der nutzende Mitarbeiter die Fahrzeuge nicht erwerben wollen, gilt folgendes:
- [150] Bei Beendigung des Leasingvertrages sind die nutzenden Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrzeug direkt beim Auftragnehmer bzw. beim auszuliefernden Händler rückzustellen. Die Fahrzeuge sind anschließend, ohne Mehrkosten für den Auftragnehmer, zu verwerten (Siehe Punkt 7.1.).

## 8 Leistungsabwicklung

### 8.1 Lieferfrist

- [151] Der Lieferzeitpunkt (Kalenderwoche) ist mit dem Auftraggeber (einvernehmlich) abzustimmen und auf dem Angebot festzuhalten.
- [152] Im Falle eines Lieferverzuges muss der Auftraggeber umgehend informiert werden
- [153] Bei Überschreitung der angeführten Lieferfrist kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 12.3 verlangen.

### 8.2 Lieferbedingungen

- [154] Die abgerufenen Waren Fahrzeuge sind frei Haus (DDP nach Incoterms 2020) an den im jeweiligen Abruf genannten Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich betriebsbereit zu liefern.
- [155] Der im Abruf (der Bestellung) genannte Ort kann zw. Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt werden.

## 8.3 Fachliche Übernahme und Abnahme

- [156] Die fachliche Übernahme erfolgt vom nutzenden Mitarbeiter an jenem Tag, der vom nutzenden Mitarbeiter und dem Partnerstandort (ausliefernder Händler) vereinbart wurde. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll verfasst.
- [157] Werden im Zuge der fachlichen Prüfung Mängel festgestellt, so werden diese im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt die Abnahme zu verweigern.
- [158] Wird die Abnahme verweigert, hat der Auftragnehmer die Mängel umgehend zu beheben. Ein Einsatz des gelieferten Fahrzeuges durch den Auftraggeber ist innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgesehen. Ein allfälliger Verzug des Auftragnehmers gemäß Punkt 12.3 berechnet sich nach Verstreichen der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Nach Behebung der Mängel durch den Auftragnehmer beginnt die Abnahmefrist neu zu laufen.
- [159] Im Fall einer bedingten Abnahme wird ein Termin zur Mängelbehebung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Ein Einsatz des gelieferten Fahrzeuges durch den Auftraggeber ist bereits ab der bedingten Abnahme möglich. Die Zeit bis zum Termin für die Mängelbehebung gilt nicht als Verzug. Die ordnungsgemäße Behebung der Mängel ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Damit gilt die Abnahme als abgeschlossen.
- [160] Abweichend zu diesem Punkt, können im Einvernehmen andere Regelungen vereinbart werden. Diese sind schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

## 9 Entgelt und Zahlungsbedingungen

### 9.1 Entgelt

- [161] Bei Angebotsangabe wurde das Verhältnis zw. den Finanzierungsbausteinen (Leasing, Versicherung und Wartung), und dem „Kaufpreis brutto“ in %-Sätzen (Faktoren) ermittelt.
- [162] Diese Faktoren dürfen sich über die ganze Laufzeit der Rahmenvereinbarung nicht erhöhen.**
- [163] Das Entgelt für die einzelnen Finanzierungsbausteine errechnet sich wie folgt:
- [164] Der Kaufpreis brutto multipliziert mit dem entsprechenden Faktor ergibt das monatliche Entgelt für die Finanzierungsbausteine:

Beispiel:

Kaufpreis x Faktor fürs Leasing = monatliches Leasingentgelt brutto

- [165] Das Leasingentgelt hat alle Manipulationsgebühren zu enthalten. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Leasingverträge (Bestandsvertragsgebühr) wird separat mit der 1. Rate oder anteilig verrechnet.

- [166] Das Leasingentgelt ist eine Pauschale, die insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.
- [167] Die Preise sind Brutto-preise und verstehen sich in Euro (€) inklusive aller in Österreich für diese Leistungen geltenden Steuern und Abgaben sowie inklusive aller allfälliger anfallender gesetzlicher Gebühren.
- [168] Ausgenommen ist das Entgelt für die Versicherung; dieses versteht sich inkl. Versicherungssteuer.
- [169] Die Entgelte sind, ab dem, auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten, im Vorhinein zu entrichten. Im Einvernehmen sind auch andere Zahlungsintervalle möglich (z.B. quartalsweise).

### 9.1.1 Entgeltanpassung aufgrund Zinsänderung

- [170] Als Referenzzinssatz gilt ein hinsichtlich der Laufzeit mit der Leasingdauer (48 Monate) korrelierender Fixzinssatz zum Tag der Erstellung des Leasingangebots.
- [171] Ausschlaggebend für die Anpassung des Finanzierungszinssatzes ist eine Änderung der für die entsprechende Laufleistung relevanten Euro-Zins-SWAP Sätze von zumindest 0,25 %-Punkten über einen Zeitraum von mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen im laufenden Monat. In diesem Fall wird der Zinssatz sofort angepasst. Der Euro-Zins-SWAP kann keine negativen Werte annehmen (gefloort mit Euro 0,00).

[172] Beispiel:

Der vertraglich festgelegte Basiswert beträgt -0,023%, unter Berücksichtigung des vom Auftragnehmer definierten Zinsaufschlages von 3,000% ergibt sich ein tatsächlicher Finanzierungs-Zinssatz von 3% (keine Berücksichtigung negativer Werte); Bei Erreichen eines 3-Jahres-Euro Zins-SWAPs von +0,24% am 4. aufeinander folgenden Tag im aktuellen Monat erfolgt noch keine Anpassung des Finanzierungs-Zinssatzes. Bei Erreichen einer Abweichung des 3-Jahres-Euro Zins-SWAPs von 0,25% am 5. Tag des aktuellen Monats erfolgt eine Anpassung des Finanzierungssatzes auf 3,25% und eine vertragliche Neufestsetzung des Basiswertes von 0,25%, der wiederum die Bezugsgröße für weitere Zinsänderungen bildet.

### 9.1.2 Weitere Anpassungen

- [173] Gibt der Auftragnehmer an, sich an die Konditionen (Faktoren) nicht mehr halten zu können so ist das nicht zulässig.
- [174] Eine Konditionenanpassung kann nur unter Einbeziehung der BBG erfolgen. Die BBG kann sich selbst mit der Konditionenanpassung auseinandersetzen oder mit einem oder mehreren Auftraggebern ein Gremium bilden, um die Konditionenanpassung zu beurteilen.
- [175] Der Auftragnehmer hat der BBG alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, warum es zu einer Konditionenanpassung kommt. Wenn die BBG (gegebenenfalls die Auftraggeber) und der Auftragnehmer zu einer Einigung kommen, so hat der Auftragnehmer das neue Konditionenblatt laut Leistungsverzeichnis an die BBG zu übermitteln

- [176] Sobald die angepassten Unterlagen im e-Shop für die Kunden einsehbar sind, gelten die neuen Konditionen als vereinbart.

## 9.2 Wertsicherung für Wartung und Versicherung

- [177] Eine Indexanpassung der Preise ist frühestens ein Jahr nach Ablauf der Angebotsfrist zulässig.
- [178] Als Maß zur Wertbeständigkeit dient folgender Index-Mix oder an seine Stelle tretende Indizes zu folgenden Anteilen:
- 50% Maschinenpreisindex 281
  - 50% Tariflohnindex.

- [179] Zur Preisgleitung für die Wartungskosten, wird folgender Index-Mix herangezogen: 50% Maschinenpreisindex 281 und 50% Tariflohnindex.

### 9.2.1 Erste Anpassung nach Ablauf der Festpreisbindung

- [180] Eine Anpassung ist zulässig, sobald die Festpreisbindung endet und die Werte des 12. Monats nach Angebotsöffnung aller Indizes im Indexmix veröffentlicht wurden. Verglichen werden die Werte des Monats der Angebotsöffnung mit den Werten des 12. Monats nach Angebotsöffnung. Vorläufige Werte sind nicht zu berücksichtigen. Die Preise dürfen sich maximal um den Prozentsatz erhöhen bzw. vermindern, der sich aus den Anteilen des Index-Mixes ergibt.

### 9.2.2 Weitere Anpassungen

- [181] Nach der ersten Anpassung (gem. Punkt 9.2.1) ist eine Anpassung alle 6 Monate zulässig, sobald der 6. Monatswert nach der letzten Anpassung aller Indizes veröffentlicht wurde. Verglichen werden die Monatswerte der letzten Anpassung mit den Werten des 6. Monats nach der letzten Anpassung. Vorläufige Werte sind nicht zu berücksichtigen. Die Preise dürfen sich maximal um den Prozentsatz erhöhen bzw. vermindern, der sich aus den Anteilen des Index-Mixes ergibt.

### 9.2.3 Einleitung einer Indexanpassung

- [182] Der Auftragnehmer hat die BBG und den Auftraggeber zu informieren, dass er eine Indexanpassung vornehmen will. Dazu hat er die vorgesehene Anpassung samt Begründung der BBG schriftlich zu übermitteln.
- [183] Die BBG wird danach innerhalb von maximal 10 Werktagen die Indexanpassung bestätigen oder – sofern die oben dargestellten Berechnungsregeln nicht eingehalten wurden – begründet zurückweisen.
- [184] Nach Bestätigung der Indexanpassung werden die neuen Preise (kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge) am folgenden Monatsersten wirksam. Erfolgt die Bestätigung weniger als 10 Werkstage vor dem Monatsende, verschiebt sich die Wirksamkeit um einen Monat.

- [185] Beispiel: Die Indexanpassung wird der BBG am 16. April gemeldet und am 26. April bestätigt. Da weniger als 10 Werkstage bis Monatsende verbleiben werden die neuen Preise mit dem übernächsten Monat wirksam – also am 1. Juni.

## 9.3 Zahlungsbedingungen

- [186] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftraggeber definierten Eingangsstelle zu laufen.
- [187] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern. Die monatliche Rechnungslegung der Leasingrate im Vorhinein bleibt davon unberührt.

# 10 Rechnungslegung

## 10.1 Art der Rechnungslegung

- [188] Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber für jeden Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung Rechnungen gemäß diesem Kapitel legen.
- [189] Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis der Abrufe zulässig. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in EURO zu erstellen.

## 10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG

- [190] Der Auftragnehmer hat für alle auf Basis dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen elektronisch strukturierte Datensätze an die e-Rechnungsinfrastruktur der BBG (bestehend aus dem e-Shop der BBG für eine manuelle Eingabe bzw. die Möglichkeit der Übertragung mittels Schnittstellen) zu übermitteln.
- [191] Das System der BBG erstellt automatisiert anhand dieser Datensätze die Rechnungen und übermittelt diese Rechnungen im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Die Rechnung gilt daher erst dann beim jeweiligen Auftraggeber als eingegangen, wenn sie vom System der BBG dem jeweiligen Auftraggeber erfolgreich übermittelt wurde. Die Übermittlung erfolgt unverzüglich, sofern die vom Auftragnehmer übermittelten Datensätze den technischen (Format) und formellen (Inhalt) Anforderungen entsprechen und somit automatisiert eine Rechnung erstellt werden kann.
- [192] Die Rechnung wird je nach Wunsch des Auftraggebers als strukturierte elektronische Rechnung oder als elektronische Rechnung im PDF/A-Format erstellt und übermittelt.

## 10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer

- [193] Die BBG wird dem Auftragnehmer die in seinem Auftrag und seinem Namen versandten Rechnungen in Kopie übermitteln. Zudem kann der Auftragnehmer elektronische Rechnungen aus dem e-Shop der BBG für zumindest ein Jahr ab Rechnungslegungsdatum downloaden.
- [194] Die BBG übernimmt dabei aber nicht die gesetzliche Pflicht der Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994.

## 10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer

- [195] Die elektronischen Datensätze können bei der BBG manuell durch Erfassung im e-Shop, durch Übermittlung mittels SMTP, sFTP, SOAP Webservice oder https eingebracht werden.
- [196] Elektronische Datensätze werden in folgenden Formaten akzeptiert:
- das XML-Format ebInterface 4.3, 5.0 und 6.0
  - das UBL-Format der EU (PEPPOL)
  - das Cross Industry Invoice (CII)
  - das SAP iDoc Format
- [197] Die BBG hat das einseitige Recht, die oben angeführten Formate erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung der Formate informiert.

## 10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze

- [198] Damit die Rechnung seitens der BBG erstellt werden kann, sind die vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für Rechnungen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 mit folgenden Daten zu versehen:
- Informationen über den Rechnungssteller (BBG-Partnernummer, BBG Vertragsnummer)
  - Informationen über den Rechnungsempfänger (BBG-Partnernummer)
  - Informationen über die abrufende Stelle, sofern diese nicht mit dem Rechnungsempfänger identisch ist (BBG-Partnernummer)
  - Bestelldetails (BBG-Bestellnummer bei Bestellungen über den BBG e-Shop)
  - die Auftragsreferenz
  - etwaige Bestellpositionennummern, sofern durch den Auftraggeber übermittelt.
- [199] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Dienststelle, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Wesentlich ist die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.
- [200] Nach Eingang des Datensatzes wird seitens der BBG überprüft, ob alle Pflichtfelder mit Inhalten versehen sind. Des Weiteren werden die Felder „BBG-Partnernummer“ (Rechnungssteller, Rechnungsempfänger) sowie „BBG-Geschäftszahl“ auf Richtigkeit geprüft. Im Fehlerfall wird der Auftragnehmer auf elektronischem Wege darüber

informiert. Der elektronische Datensatz gilt in diesen Fällen als nicht angenommen, da die BBG diesfalls keine Rechnung erstellen und dem jeweiligen Auftraggeber übermitteln kann. Der übermittelte elektronische Datensatz kann vom Auftragnehmer während und nach dem Einbringen bei der BBG nicht mehr verändert werden.

## 11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

### 11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers

- [201] Wenn der Auftragnehmer die Leistung der Finanzierung und/oder Versicherung nicht selbst erbringen kann werden diese durch Subunternehmer erbracht, die im Rahmen der Angebotslegung genannt wurden.
- [202] Partnerstandorte (ausliefernde Händler), die Leistungen für die Auslieferung bzw. die Übergabe und den Betrieb der Fahrzeuge des Auftragnehmers erbringen, sind keine Subunternehmer.
- [203] Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber gemäß § 363 BVergG 2018 bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.
- [204] Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.
- [205] Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.
- [206] Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.
- [207] Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.
- [208] Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.
- [209] Gemäß der festgelegten Zuständigkeit in Punkt 5.1 sind Subunternehmer grundsätzlich der BBG bekannt zu geben.

## 11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

- [210] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.
- [211] Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.
- [212] Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.
- [213] Für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers, auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

## 11.3 Meldepflichten

- [214] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.
- [215] Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber und die BBG unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

## 11.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts

- [216] Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-

Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBI. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBI. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBI. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

- [217] Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBI. III Nr. 200/2001, BGBI. III Nr. 41/2002 und BGBI. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.
- [218] Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018)

## 11.5 Verschwiegenheitspflichten

- [219] Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- [220] Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.
- [221] Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
  - allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
  - dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
  - dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.
- [222] Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht.

## 11.6 Datenschutz

- [223] Alle Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur Einhaltung aller nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen und schließen mit ihren individuellen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO ab.
- [224] Soweit eine Partei der Rahmenvereinbarung oder die BBG aufgrund der Bestimmungen dieser kommerziellen Ausschreibungsbedingungen für eine andere Partei der Rahmenvereinbarung („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

## 11.6.1 Umfang

[225] Im Rahmen der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten

[226] Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Zuständige Kontaktpersonen bei den Auftraggebern
- Der Auftragnehmer bzw. zuständige Kontaktpersonen bei den Auftragnehmern
- Zuständige Kontaktpersonen bei der BBG

[227] Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erhalten wurden, verarbeitet werden.

## 11.6.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters

[228] Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.

[229] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

[230] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

[231] Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen

Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

- [232] Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- [233] Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- [234] Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung (vgl. Randziffer [230]) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.
- [235] Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

### 11.6.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

- [236] Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- [237] Sofern eine Partei der Rahmenvereinbarung Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld (z.B. im Angebot) schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:
  - einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
  - einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
  - verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
  - Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
  - genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
  - einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
  - von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
  - einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

### 11.6.4 Sub-Auftragsverarbeiter

- [238] Der Auftragsverarbeiter ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.
- [239] Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der

Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 11.7 Veröffentlichungen

- [240] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf die Vereinbarung, auf den Auftraggeber oder auf die BBG Bezug zu nehmen.

# 12 Leistungsstörungen und Haftung

## 12.1 Garantie

- [241] Der Auftragnehmer leistet für die Dauer des Leasingvertrages die uneingeschränkte Garantie auf Material, Konstruktion und ordnungsgemäße Funktion aller gelieferten Fahrzeuge, sofern ein Schaden nicht durch mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Nutzung bzw. Benutzung, Fahrlässigkeit des Nutzers oder eine äußere Gewalteinwirkung entstanden ist.

## 12.2 Haftung und Gewährleistung

- [242] Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- [243] Der Auftragnehmer leistet ab Lieferung der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen, die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- [244] Für sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung. Treten während der laufenden Gewährleistungsfrist Mängel auf, und können diese innerhalb angemessener Frist durch den Auftragnehmer nicht behoben werden, so kann der Auftraggeber bei Vorliegen eines geringfügigen Mangels Preisminderung begehrn. Ist der Mangel nicht geringfügig, kann der Auftraggeber vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.
- [245] Ist eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, so kann der Auftraggeber diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten beheben lassen. Insbesondere hat der Auftraggeber diesbezüglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese das Auftragsentgelt bzw. die Preisminderung übersteigen.
- [246] Bei unbehebbaren Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern und einen Deckungskauf vorzunehmen. Er kann die Ware bei einem Dritten beschaffen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende Mehrkosten aufzukommen.
- [247] Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

- [248] Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- [249] Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Der Auftraggeber ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

## 12.3 Verzug – Vertragsstrafe

- [250] Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt , so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,
  - a) auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
  - b) die Vertragsstrafe zu reduzieren oder auszusetzen. Dies ist nur dann zulässig, wenn ein drohender Lieferverzug umgehend dem Auftraggeber gemeldet wurde,
  - c) die Vertragsstrafe zu reduzieren oder auszusetzen, wenn der Auftragnehmer adäquate Kulanzlösungen (Leihfahrzeuge) bereitstellt,
  - d) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.
- [251] Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges 1% des jeweiligen Abrufpreises (das sind die Gesamtkosten über die Laufzeit) inklusive Umsatzsteuer verlangen.
- [252] Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges.
- [253] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.
- [254] Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10 % des Abrufpreises begrenzt.
- [255] Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.

## 12.4 Schad- und Klaglosigkeit

- [256] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

## 13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

### 13.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- [257] Die Rahmenvereinbarung kommt mit Abschlussserklärung zustande. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt fünf Jahre nach Abschluss.
- [258] Sonstige Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung bestehen über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu ihrer vollständigen Erfüllung. Dies betrifft insbesondere die Berichtspflicht (Punkt 6.4) sowie die Regelungen zu Leistungen der BBG (Punkt 6).

### 13.2 Auflösung aus wichtigem Grund

- [259] Die Rahmenvereinbarung sowie die auf ihr beruhenden Einzelaufträge können von beiden Seiten aus wichtigem Grund entsprechend der vertragsrechtlichen Grundsätze aufgelöst werden, wenn (verschuldet oder unverschuldete) schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen oder ein sonstiges Fehlverhalten das Vertrauen derart schädigen, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.
- [260] Als wichtige Gründe zur Auflösung gelten jedenfalls:
  - a) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen offensichtlich unmöglich machen;
  - b) wenn die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung des Auftragnehmers nachträglich verloren geht und daher keine weiteren Abrufe möglich sind, und der Auftragnehmer nicht glaubhaft machen kann, dass er innerhalb kurzer Zeit diese Eignung wieder erlangen kann (nur für die Rahmenvereinbarung);
  - c) wenn die vertragliche Leistung nicht korrekt erbracht wird, insbesondere im Fall der Lieferung falscher oder mangelhafter Waren, des Leistungsverzuges, sowie der mehrfachen oder beharrlichen Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere des Austausches von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Pflichten gegenüber der BBG gemäß Punkt 6. Eine Auflösung eines Einzelauftrages ist aus diesen Gründen nur zulässig, wenn trotz Nachfristsetzung der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt wird, ist eine Auflösung der Rahmenvereinbarung zulässig.
  - d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen oder Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; oder
  - e) wenn seitens eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarung oder eines auf ihr beruhenden Einzelauftrages wegen eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften rechtswidrig gewesen ist.

- [261] Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).
- [262] Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem – vom Auftragnehmer zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer der BBG die durch eine allfällige Neuvergabe der Rahmenvereinbarung erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- [263] Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund mit einem Partner aufgelöst, bleibt die Rahmenvereinbarung mit den verbliebenen Partnern aufrecht, soweit diese von dem Auflösungsgrund nicht betroffen sind.

## 14 Schlussbestimmungen

### 14.1 Schriftform

- [264] Nebenabreden und Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden sollte.

### 14.2 Anzuwendendes Recht

- [265] Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Rahmenvereinbarung und Streitigkeiten über Einzelaufträge ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### 14.3 Aufrechnungsverbot

- [266] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

### 14.4 Gerichtsstand

- [267] Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung und den Einzelaufträgen ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

## 14.5 Salvatorische Klausel

- [268] Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der Einzelaufträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

